Büro Landesumweltanwalt

Alexander Kießling, MSc
Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3487
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LUA-9-5.8-1/39/3-2025 (SZ-WFN/B-5533/10-2025)
Innsbruck, 19.05.2025

XXXXXX XXXXXXXXX, Eben am Achensee;
Feilalm Steig - Ausbau und Neubau Winterwanderweg -
Forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung
BESCHWERDE

Beschwerdeführer:	Landesumweltanwalt von Tirol Meranerstraße 5 6020 Innsbruck
Belangte Behörde:	Bezirkshauptmannschaft Schwaz Franz-Josef-Straße 25 6130 Schwaz

B e s c h w e r d e

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Spruchpunkt II. des Bescheides vom 22.04.2025, SZ-WFN/B-5533/10-2025, zugestellt am 28.04.2025, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Ausbau und Neubau des Feilalm-Steigs als Winterwanderweg (KG Eben), erhebt der Landesumweltanwalt wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

I. Präambel

Der Landesumweltanwalt kann das Interesse an einem vielfältigen touristischen Angebot durchaus nachvollziehen. Die Natur soll unter gewissen Voraussetzungen für den Menschen erlebbar bleiben und das Wandern, Sommer wie Winter, bietet den Menschen grundsätzlich eine gute Möglichkeit mit der Umwelt in Kontakt zu treten. Bauliche Eingriffe und Neuerschließungen in Schutzgebieten werden jedoch kritisch gesehen, insbesondere, wenn damit vorwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden. Mit der Zerschneidung von naturnahen Waldgebieten durch Wege gehen allzu oft langfristige Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft einher.

Der Feilalm-Steig liegt im Landschaftsschutzgebiet „Falzthurntal-Gerntal“, das Teil des Natura-2000-Gebiets „Karwendel“ ist. Der vorhandene attraktive, naturnahe Sommersteig führt über Stock und Stein durch einen artenreichen Buchen-Mischwald (FFH-Lebensraum 9130) und fügt sich nahtlos in die Landschaft ein. Der geplante Aus- und Neubau wird zu starken Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert nach § 1 TNSchG 2005 führen und entspricht somit nicht den Schutzgebietsinteressen. Aus Sicht des Landesumweltanwalts ist zudem ein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Aus- und Neubau nicht erkennbar, zumal im Zuge der Abwägung wesentliche Punkte, wie etwa der Feuchtgebietsschutz, unberücksichtigt geblieben sind.

Durch die neue Wegführung soll ein lawinensicherer Zugang zur Feilalm gewährleistet werden. Weshalb hier ein derartiger Ausbau, mit einer Wegbreite von 1,50 bis 1,60 m und steilen Hanganschnitten gewählt wurde, erschließt sich dem Landesumweltanwalt jedoch nicht, zumal es Alternativen gibt, die den naturnahen Charakter des Steigs erhalten würden. Es könnte etwa durch geringfügige und landschaftsschonende Eingriffe eine Wegverbesserung erreicht werden.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 28.04.2025 auf elektronischem Wege zugestellt.

Die gegen den gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz hat mit Bescheid vom 22.04.2025, SZ-WFN/B-5533/10-2025, die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Ausbau und Neubau des Feilalm-Steigs erteilt. Geplant ist den bestehenden Wanderweg im unteren Abschnitt auf ca. 1.150 lfm auszubauen und im oberen Abschnitt auf ca. 460 lfm neu zu errichten. Der Weg soll auf eine Breite von 1,50 – 1,60 m verbreitert, geschottert und planiert werden. Zudem soll der Winterwanderweg den Winter hindurch maschinell geräumt und präpariert werden, um einen ganzjährig sicheren Zustieg zur Feilalm zu gewährleisten.

Derzeit wird im Winter der bestehende Fahrweg genutzt, der jedoch von mehreren Lawinenstrichen durchzogen wird und daher in Abhängigkeit von der Schneesituation gegebenenfalls gesperrt werden muss

(0 - 100 Sperrtage in den letzten Jahren). Durch die neue Weganlage, mit zusätzlichen schutztechnischen Maßnahmen in einem steilen Geländeabschnitt, könne die Lawinensicherheit weitestgehend gewährleistet werden, eine Gefährdung kann jedoch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Der bestehende Steig ist ein attraktiver Wanderweg und führt durch einen Buchen-Mischwald (FFH-Lebensraum 9130) im Landschaftsschutzgebiet „Falzthurntal-Gerntal“ am östlichen Rand des Natura-2000-Gebiets „Karwendel“. Durch seinen naturnahen Charakter fügt er sich nahtlos in das Landschaftsbild.
Der Amtssachverständige für Naturkunde führt in seinem Gutachten aus, dass im Zuge der Errichtung der neuen Wegbaustrecke, deutliche Hanganschnitte im steilen Terrain zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes werden daher als mittelstark eingestuft. Diese Ansicht wird seitens der Landesumweltanwalts im Wesentlichen geteilt.

Der Landesumweltanwalt sieht hinsichtlich der betroffenen Lebensräume zudem die Schutzinhalte des Natura-2000-Gebiets beeinträchtigt, da ein naturnahes Waldgebiet noch stärker als bisher zerschnitten und überprägt wird. Dieser Waldbereich bietet zahlreichen Vogelarten, wie z.B. dem Sperlingskauz oder dem Weißrückenspecht einen geeigneten Lebensraum. Diese Vogelarten würden durch die zusätzliche Störung sowie die erhöhte Besucherfrequenz aus Sicht des Landesumweltanwalts beeinträchtigt werden. Bereits in seiner Stellungnahme vom 02.12.2024 hat der Landesumweltanwalt auf diese starken Beeinträchtigungen des naturnahen Waldstandortes, insbesondere im Bereich des geplanten Neubaus, hingewiesen.

Der Wegneubau führt zudem durch einen vernässten Bereich mit Großseggen. Im Verfahrensverlauf wurde der Feuchtgebietsschutz nach § 9 TNSchG 2005 aus Sicht des Landesumweltanwalts nicht berücksichtigt. Das Vorkommen geschützter Pflanzenarten entlang des bestehenden Weges (wie z.B. Seidelbast, geschützt nach Anlage 3 lit. b Z 20 TNSchVO 2006) ist ebenfalls unberücksichtigt geblieben.

Gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung richtet sich die vorliegende Beschwerde.

IV. Begründung

1. Neuerschließung im Landschaftsschutzgebiet

Der Feilalm-Steig, ein mittelschwerer Wanderweg, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Falzthurntal-Gerntal“, das wiederum Teil des Natura-2000-Gebiets „Karwendel“ ist. Die landschaftliche Eigenart des Gebiets ergibt sich aus einem steten Wechsel aus diversen natürlichen Landschaftselementen. Von Pertisau aus ist das Gebiet gut erschlossen und für Besucher*innen sowohl im Sommer als auch im Winter schon heute leicht erreichbar und erlebbar. Ein umfangreiches Wegenetz aus Fahr-, Forst- und Wanderwegen ist hier bereits ausgebaut.

Mit dem geplanten Ausbau und Neubau des Feilalm-Steigs sind aus Sicht des Landessumweltanwalts starke Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert nach § 1 TNSchG 2005, in einem ohnehin bereits stark zerschnittenen Waldgebiet, zu erwarten. Bei einer Begehung am 23.10.2024 wurde deutlich, dass die bestehenden Strukturen des Steigs, mit Wurzelpassagen, Steinen und veränderlicher Neigung, den Weg besonders attraktiv machen (siehe Abb. 1 – 3 in der Anlage). Dieser naturnahe Charakter

würde durch die Verbreiterung, Planierung und Schotterung völlig verloren gehen und das Landschaftsbild weiter stark anthropogen überprägt werden. Naturbelassene Erholungsräume sind jedoch nachweislich gesundheitsfördernd und mittelschwere Wege, die eine gewisse Herausforderung darstellen, werden vom Großteil der Wandernden bevorzugt. Mit einem intensiveren Naturerlebnis auf schmalen Pfaden geht eine höhere Erholungsqualität einher als auf technisch ausgebauten Wegen. Der Landesumweltanwalt geht daher davon aus, dass durch den Wegausbau die vorhandene Erholungseignung im Sinne der Erholungsressource wesentlich abgeschwächt wird.

Das geplante Vorhaben entspricht in dieser Ausführung daher eindeutig nicht den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebiets, wonach dessen Erhaltung der Eigenart und Schönheit erforderlich ist. Es widerspricht nach Ansicht des Landesumweltanwalts zudem nicht dem „Leitfaden Winterwandern“, in dem die Meidung geschützter Lebensräume bei der Planung von Weganlagen empfohlen wird.

2. Eingriffe in naturnahe Waldgebiete (FFH-Lebensraum)

Die montanen Mischwälder am Feilkopf sind als wesentlicher Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Falzthurntal-Gerntal“ anzusehen. Der Buchen-Mischwald im geplanten Eingriffsgebiet erfuhr durch ein Windwurfereignis und die daran anschließende Holznutzung zwar Veränderungen, entspricht in weiten Teilen jedoch dem FFH-Lebensraum 9130. Eine naturnahe Waldentwicklung und Förderung des Lebensraums, insbesondere an diesem Standort im Natura-2000-Gebiet, ist aus Sicht des Landesumweltanwalts daher unabdingbar.

Im Waldunterwuchs kommen geschützte Pflanzenarten wie z.B. Seidelbast (*Daphne mezereum*) oder Orchideen vor und der Lebensraum ist besonders gut für Vogelarten wie Sperlingskauz oder Weißrückenspecht geeignet. Zudem befindet sich im oberen Abschnitt ein kleines Feuchtgebiet (Sonderstandort nach § 9 TNSchG), welches durch Geländeveränderungen im Zuge des Wegneubaus direkt betroffen wäre (siehe Abb. 4 – 5 in der Anlage). Eine naturkundliche und naturschutzrechtliche Beurteilung seitens der Behörde dahingehend hat allerdings nicht stattgefunden.

Mit dem Wegausbau und Neubau sowie der vorgesehenen Präparation im Winter, sind vermehrt Störungen sowohl bauzeitlich als auch während des Betriebs das ganze Jahr hindurch zu erwarten. Mit der erhöhten Störfrequenz wird eine Verschlechterung der Lebensraumsituation in diesem strukturierten Waldgebiet einhergehen. Auch wenn es sich im gegenständlichen Bereich gemäß dem naturkundlichen Gutachten um einen bereits „gestörten Lebensraum“ handelt und somit kein „bisher unerschlossener Rückzugsraum“ erschlossen wird, sind aus Sicht des Landesumweltanwalts zusätzliche Beeinträchtigungen äußerst kritisch zu werten. Dies auch hinsichtlich der erst vor kurzem in Kraft getretenen und in Österreich direkt anzuwendenden EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, wonach ein guter ökologischer Erhaltungszustand des Buchen-Mischwaldes anzustreben ist bzw. im Rahmen der Verordnung FFH-Lebensräume in Natura-2000-Gebieten prioritär zu behandeln sind.

3. Unzureichendes öffentliches Interesse

Im Verfahren ist gemäß § 29 TNSchG 2005 in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 durch das Vorhaben zukommt. Dem sind allfällige (langfristige) öffentliche Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens dienen soll, gegenüberzustellen.

Als öffentliches Interesse wurden seitens des Antragstellers die verbesserte Planbarkeit für den Betrieb der Jausenstation auf der Feilalm angeführt. Durch die Errichtung des Winterwanderweges würde eine höhere Lawinensicherheit in Aussicht gestellt. Dem Landesumweltanwalt erschließt sich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Weges jedoch nicht, zumal kein immanentes Sicherheitsrisiko besteht und die bestehenden Wege bei einer durch die Lawinenkommission festgestellten Gefahr gesperrt werden.

Der Landesumweltanwalt geht im gegenständlichen Fall ausschließlich von einem rein privatwirtschaftlichen Interesse aus, welches die Schutzinteressen nach dem TNSchG 2005 nicht zu überwiegen vermag. Die Bewilligung wäre nach Ansicht des Landesumweltanwalts zudem bereits nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 zu versagen gewesen, da es gelindere Alternativen gibt. Der Landesumweltanwalt hat sich bereits im Vorfeld für eine alternative Wegbauweise im Sinne einer händischen Ausführung ausgesprochen, die mit geringeren negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert einhergehen würde.

V. Fazit

1. Mit dem Aus- und Neubau geht der naturnahe Charakter des bestehenden Steigs verloren. Die damit verbundenen starken Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert nach § 1 TNSchG 2005 stehen den Schutzgebietsinteressen des Landschaftsschutzgebiets „Falzthurntal-Gerntal“ entgegen.

2. Aus Sicht des Landesumweltanwalts sind mit dem geplanten Vorhaben negative Auswirkungen auf geschützte Lebensräume zu erwarten. Im Sinne der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ist ein guter ökologischer Erhaltungszustand des Buchen-Mischwaldes (FFH-Lebensraum 9130) anzustreben und eine Verschlechterung hintanzuhalten, zumal sich der Wald im Natura-2000-Gebiet „Karwendel“ befindet. Dieser Aspekt blieb im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren unberücksichtigt.

3. Im Zuge der Interessensabwägung wurde verabsäumt relevante Naturschutzinteressen (u.A.: Störung der betroffenen, seltenen und geschützten Vogelarten, Beeinträchtigung eines Feuchtgebietes, Beeinträchtigung gänzlich geschützter Pflanzenarten) zu berücksichtigen. Der Landesumweltanwalt erkennt zudem keine (langfristigen) öffentlichen Interessen die einen derartigen Aus- und Neubau des Weges rechtfertigen würden. Vielmehr liegen aus Sicht des Landesumweltanwalts lediglich privatwirtschaftliche Nützlichkeiten vor.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides ersatzlos beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend den obigen Ausführungen ergänzen, in der Sache selbst entscheiden und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

3. dieser Beschwerde Folge geben, den Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zwecks Verfahrensergänzung entsprechend der obigen Ausführungen an die Naturschutzbehörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird angeregt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche **mündliche Verhandlung** durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes KOSTENZER

Abb. 1: Reich strukturierter Wegabschnitt im unteren Teil des Feilalm-Steigs.

Abb. 2: Weg im Mittelteil mit steiler Böschung.

Abb. 3: Stellenweise sind Schremmarbeiten geplant um die Wegbreite von 1,50 – 1,60 m umsetzen zu können.

Abbildung 4: Im Bereich des Neubaus ist mit steilen Böschungsanschnitten zu rechnen.

Abbildung 5: Gerinne mit Feuchtgebiet im Endabschnitt des geplanten Neubaus.